

EMPFEHLUNGEN ZU DEN
AUSBILDUNGSBEZOGENEN
EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

FÜR BEWERBER OHNE EIN MINDESTENS
VIER- BZW. DREIJÄHRIGES
STUDIUM DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

STAND 13.07.2016

1. Anlass

Die Novelle der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU stellt neue Anforderungen an die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern.

1.1 Defizitprüfung

Sie müssen zukünftig bei Antragstellern aus dem EU-Ausland, deren Qualifikationen den Eintragungsvoraussetzungen nicht genügen, darlegen, in welchen Bereichen Defizite bestehen (Defizitprüfung), und sie müssen aufzeigen, mit welchen Ausgleichsmaßnahmen die Defizite kompensierbar sind.

Zur Präzisierung und Vereinheitlichung der Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen hat das Musterarchitektengesetz in einer Anlage zu § 4 fachrichtungsbezogenen Kompetenzen und Berufsfelder aufgelistet. Die Bundesländer haben entsprechend dem MArchG Anlagen oder Rechtsvorschriften formuliert bzw. Satzungen gefordert, welche detailliertere Ausführungen machen, oder werden dies noch umsetzen. Erstrebenswert ist eine bundesweit weitgehend einheitliche Behandlung des Themas.

Die Bundesarchitektenkammer hält es daher für erstrebenswert, die Eintragungsvoraussetzungen entsprechend umfassender zu beschreiben und mit einer Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu versehen.

Insbesondere die Antragsteller mit individuell zusammengestellten, nicht nur auf eine Fachrichtung ausgerichteten Studienverläufen stellen viele Eintragungsausschüsse vor die Aufgabe, die Eintragungsvoraussetzungen zu beschreiben und eine evtl. Nichterfüllung nachvollziehbar zu begründen.

Aus diesen Gründen werden hiermit Empfehlungen für die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen vorgelegt. Die vorliegenden Empfehlungen für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur stehen in einer Reihe mit gemeinsamen Ausarbeitungen der Länderarchitektenkammern und der Bundesarchitektenkammer für die einzelnen Fachrichtungen (Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner).

Die Empfehlungen sollen zur Klärung beitragen, welche Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten qualitativ und quantitativ zur Eintragung in die Listen der Architektenkammern berechtigen. Das Ergebnis informiert über den Umfang der Aufgaben von Landschaftsarchitekten und stellt dar, welche vielfältigen Leistungen sie erbringen.

1.2 Mindestanforderungen

Die Empfehlungen definieren Mindestanforderungen für die notwendigen Qualifikationen, die als Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste ohne weiteres anerkannt werden können. Weitere Schwerpunkte, Spezialisierungen und Profilierungen sind möglich. Die Gestaltung von Studiengängen wird mit der Ausweisung dieser Anforderungen nicht eingeschränkt. Falls für Studiengänge der Landschaftsarchitektur das Qualifikationsziel Eintragung in Architektenlisten formuliert wird, können die Empfehlungen allerdings eine Hilfestellung geben.

Es ist und bleibt das Ziel der Architektenschaft, wegen der vielfältigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten der Architekten aller Fachrichtungen generell ein fünfjähriges Studium vorauszusetzen. Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage müssen die vorliegenden Empfehlungen sich auch auf das mindestens vierjährige, in manchen Bundesländern mindestens dreijährige Studium der Landschaftsarchitektur beziehen.

Grundsätzlich ist für Absolventen ein- oder zweistufiger Studienverläufe deutscher Bachelor/ Masterstudiengänge der Fachrichtung Landschaftsarchitektur mit einer Mindeststudiendauer von vier Jahren, die nach den Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates akkreditiert sind, eine Überprüfung nicht erforderlich. Falls das Architektengesetz eines Landes nur drei Jahre Studium voraussetzt, gilt dies dort bis auf weiteres auch für Absolventen entsprechend akkreditierter dreijähriger Bachelor-Studiengänge.

Die Qualifikationen sind in fachbezogener Analogie zur Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/13/EG Art 46 'Ausbildung von Architekten' definiert, auch wenn der Beruf der Landschaftsarchitekten derzeit nicht von der EU geregelt ist. Die Vielfalt der dort angesprochenen Qualifikationen ist analog auch für das Berufsbild der Landschaftsarchitekten charakteristisch.

Die Tabelle ist im Zuge der Weiterentwicklung des Berufsbildes und mit Respekt für die ständig komplexer werdenden Anforderungen regelmäßig fortzuschreiben.

2. Vorbemerkung

Die Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt ist in allen Bundesländern durch die jeweiligen Architekten- oder Baukammergesetze geschützt.

Die Eintragung in die Architektenliste der Länderkammern als „Landschaftsarchitekt“ setzt eine qualifizierte Ausbildung und eine Mindestzeit ausgeübter Berufspraxis voraus. Die heutige Vielfalt der Studiengänge an Hochschulen und die Freiheit der Studierenden, auch fachlich unterschiedlich ausgerichtete Studiengänge zu kombinieren, führt dazu, dass die Summe der erworbenen Qualifikationen für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit zu betrachten ist.

Die Eintragungsausschüsse der Länderkammern sind in ihren Entscheidungen im Rahmen der Gesetze frei. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind für sie aber auch Darlegungen der Kammern zu den notwendigen beruflichen Qualifikationen der Antragsteller von Bedeutung. Dafür ist es sinnvoll, die Anforderungen an die Qualifikationen der Landschaftsarchitekten/innen bundesweit einheitlich zu formulieren. In der Praxis allgemein anerkannte Anforderungsprofile und Bewertungskriterien sind dabei hilfreich. Die vorliegenden Empfehlungen sollen die Vielfältigkeit der gesetzlichen Anforderungen an die Berufsausübung näher veranschaulichen und qualitative wie quantitative Mindestanforderungen an die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen darlegen.

Die Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen sind das Ergebnis einer intensiven, zahlreiche Details erfassenden Arbeit und einer länger andauernden Diskussion und bestehen aus einer qualitativen und einer quantitativen Betrachtung. Zur Ermittlung der Tabellenwerte ist methodisch anzumerken, dass sie ursprünglich aus früher geltenden und als Eintragungsvoraussetzung akzeptierten Studienordnungen deutscher Ausbildungsstätten entwickelt wurden.

Die Formulierung von Mindestanforderungen für die einzelnen Sachgebietsgruppen des Musterarchitektengesetzes, die in ihrer Summe noch nicht die geforderten 240 bzw. 180 Kreditpunkte erreichen, erlaubt es, individuelle Gewichtungen zu berücksichtigen und damit die Profilbildung der Hochschulen ebenso wie die Breite des Berufsfeldes zu respektieren.

Ohne in die Autonomie der Hochschulen eingreifen zu wollen, soll die Erfahrung aus der Berufswelt wiedergegeben werden, dass sich für die Vermittlung der notwendigen Schlüsselkompetenzen und des Verständnisses für die Gesamtheit der Berufsaufgaben die Lehrformen der Projekt- bzw. Studioarbeit, der betreuten Praxisphasen und der Exkursionen hervorragend bewährt haben.

3. Grundlage: Musterarchitektengesetz

Das Muster-Architektengesetz vom 30.10.2015 definiert die Anforderungen an die Eintragung über die Berufsaufgaben und über die Tätigkeitsfelder. Für die Fachrichtung der Landschaftsarchitekten werden in einer Anlage zum § 4 folgende Berufsaufgaben und Tätigkeitsfelder genannt:

1. Methoden und Techniken:

- a) Planung und Entwerfen,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau,
- d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie,
- e) Ingenieurwissenschaften und Technik,
- f) Landschaftsbau, Baukonstruktion im Freiraum,
- g) Naturwissenschaften,
- h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
- i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.

2. Berufliche Tätigkeiten:

- a) Beratung
- b) formelle und informelle Planung,
- c) Machbarkeitsstudien,
- d) Freiraumplanungen einschließlich der Überwachung der Ausführung und Pflege,
- e) Landschaftsplanung, Naturschutz, Kompensation,
- f) Gartendenkmalpflege,
- g) Projektsteuerung,
- h) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

Die Länder müssen ihre Architektengesetze den Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie anpassen. Dabei sind sie frei in der Übernahme der Vorschläge des MArchG.

Genderabbtite

Mit dem Begriff 'Landschaftsarchitekt' sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

ArchG Abbtite

Unter dem Begriff 'Architektengesetz' werden in diesem Text aus Gründen der Vereinfachung, ohne die Absicht einer Differenzierung, alle deutschen Architektengesetze, Baukammergesetze, Architekten- und Ingenieurgesetze, Architekten- und Stadtplanergesetze subsummiert.

Impressum

Verfasser	BAK-Projektgruppen: 'Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie' und 'Bachelor/Master'
Beteiligt	Ausschuss Innenarchitekten der BAK Ausschuss Landschaftsarchitekten der BAK Ausschuss Stadtplaner der BAK Vertreter der Dekanekonferenzen der Hochschul-Fachbereiche Vertreter der Berufsverbände Akkreditierungsverbund ASAP e.V.
Beschluss	dieses Stands am 13.07.2016 durch den Vorstand der BAK

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BERUFSVORBEREITENDEN QUALIFIKATIONEN VON
für Bewerber ohne mindestens vierjähriges (*bzw. dreijähriges) Studium der Landschaftsarchitektur

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stand 13.07.2016

Grundlage für die Eintragung in die Architektenliste. Beurteilungsmaßstab sind im Studium erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und personale Kompetenzen, welche die Bewältigung der theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 3 ArchG erlauben sowie zur Ausübung der möglichen Tätigkeiten befähigen

BEZUG MUSTERARCHG	UMSETZUNG DER INHALTE DES MUSTERARCHITEKTENGESETZES UNTER ANALOGER BERÜCKSICHTIGUNG DER BERUFSANERKENNUNGSRICHTLINIE													
	Im Rahmen eines Studiums von - nach Landesrecht - mindestens 240 bzw. 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Qualifikationen bezüglich Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sein, wie sie üblicherweise ein Studium der Landschaftsarchitektur in folgenden Bereichen vermittelt:										Qualifikationen in Analogie zu Art.46 der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in der Fassung der RL 2013/55/EU			
Qualifikationen nach Musterarchitektengesetz Anlage zu § 4	Sachgebietsgruppen	Sachgebiete beispielhaft	Mindestanforderung ECTS-Leistungspunkte	a) die Fähigkeit zu landschaftsarchitektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erdemessen gerecht wird	b) angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Landschaftsarchitektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften	c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der landschaftsarchitektonischen Gestaltung	d) angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken	e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Freizeitanlagen sowie zwischen Freizeitanlagen und Landschaft und Verständnis der Notwendigkeit, die Natur mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen	f) Verständnis des Landschaftsarchitekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen	g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Überarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben	h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung	i) angemessene Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Zusammenhänge und Technologien, die für die Schaffung und den Erhalt funktionierender Freiräume und Landschaften im Rahmen nachhaltiger Entwicklung erforderlich sind	j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer einer Freizeitanlage innerhalb der durch Kostenfaktor und Rechtsvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen	k) angemessene Kenntnisse der jüngsten Gewerbe-, Organisations-, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung
ECTS-Leistungspunkte insgesamt mindestens		240*	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1a) Planung und Entwerfen	A Planung und Entwurf in der Landschaftsarchitektur	Grundlagen der Landschaftsarchitektur Planungsmethodik Entwerfen in der Landschaftsarchitektur Freiraum- und Objektplanung Vegetationsplanung Entwerfen in der Landschaftsplanung	48	X				X		X				
1c) Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau	B Landschafts- und Umweltplanung, Regionalplanung, Städtebau	Umwelt- und Landschaftsplanung Stadtplanung, Städtebau Landes- / Regionalplanung Landschaftspflege / -entwicklung Erholungsvorsorge/Tourismus	18	X			X							
1b) Darstellung und Gestaltung	C Darstellen und Gestalten	Darstellungsmethodik CAD, GIS, BIM Freihandzeichnen Modellbau Präsentation / Visuelle Kommunikation Moderation	12			X								
1d) Allgemeinwiss. Grundlagen der Gartenbaukunst, Gartenmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie	D Allgemeinwissenschaften	Geschichte der Landschaftsarchitektur Gartendenkmalpflege Soziologie Gesellschaftswissenschaften	6		X	X			X					
1e) Ingenieurwissenschaft und Technik 1f) Landschaftsbau, Baukonstruktion im Freiraum	E Konstruktion und Technik im Garten- und Landschaftsbau	Ausführungs- und Detailplanung Baustoffkunde Vegetationstechnik Ingenieurbiologie Bautechnik Vermessungskunde / Bauaufnahme	18							X				
1g) Naturwissenschaften	F Naturwissenschaften	Botanik und Vegetationskunde Pflanzenkunde Bodenkunde und Hydrogeologie Tierökologie Klimatologie Ökologie	18								X			
1h) Baubetrieb und Planungsmanagement	G Ökonomie und Management	Grundlagen Volks- und Betriebswirtschaft Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Baubetrieb und Bauabwicklung Projektmanagement Kostenplanung und Kalkulation Grünflächen- und Vegetationsmanagement	6									X		
1i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien	H Recht und Normung ggf. auch als Bestandteil von A, B, E, G	Umwelt- und Naturschutzrecht mit Arten- und Bodenschutzrecht, Wasserrecht und Immissionschutzrecht Planungsrecht Bauordnungsrecht Normen und Richtlinien Privates Bau- und Architektenrecht	6									X	X	
	I Übergreifend und Vertiefend darin auch die Überschreitungen der in A-H genannten Mindestwerte	Wahlgebiete aus A - H Schlüsselkompetenzen Verknüpfung oben stehender Themen: - Vertiefungsprojekt(e) - Abschlussarbeit(en)	108*	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

* In manchen Bundesländern ist die ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzung nach Architektengesetz ein Studium der Landschaftsarchitektur mit nur 180 Leistungspunkten. Dort können dementsprechend weniger Leistungspunkte in der Sachgebietsgruppe Profilbildung / Schwerpunktbildung / Abschlussarbeiten vorausgesetzt werden.